

# Muttersprache

**Vierteljahresschrift  
für deutsche Sprache**

Themenheft  
**Verlust, Abschied und Trost**

Karina Frick und Christina Margrit Siever  
Zur Einführung in das Themenheft

Juliane Schröter  
*Abschied ... vom Leben?* Zur Veränderung  
des Konzepts ›Abschied‹ in den letzten Jahrzehnten

Nina-Maria Klug  
»Naturverbunden, schlicht und tröstlich.«  
Ein diskurslinguistisches Schlaglicht auf den Wald  
als Bestattungs- und Trostort

Stephan Stein  
Praktiken des Kondolierens in Online-Medien  
zwischen Norm und Abweichung

Konstanze Marx und Susanne Tienken  
*Nachspüren.* Konfigurationen von Zeit und Raum  
im digitalen Erzählen über Sterben und Sterbebegleitung

Christa Dürscheid und Andreas Thier  
Digitales Gedenken und digitaler Nachlass  
Linguistische und juristische Perspektiven

Anika Lieblang  
»Ich hab nen Jörg ist einfach leichter zu sagen als ich hab  
nen Tumor.« Sprachlich realisierte Copingstrategien  
von Krebspatientinnen und -patienten

Rezensionen

Dezember

**Jahrgang 133 (2023)**

Gesellschaft für deutsche Sprache

[GfdS]

# INHALTSVERZEICHNIS

## Aufsätze

Karina Frick und Christina Margrit Siever  
Zur Einführung in das Themenheft. .... 289

Juliane Schröter  
Abschied ... vom Leben? Zur Veränderung des  
Konzepts ›Abschied‹ in den letzten Jahrzehnten. ... 294

Nina-Maria Klug  
»Naturverbunden, schlicht und tröstlich.« Ein dis-  
kurslinguistisches Schlaglicht auf den Wald  
als Bestattungs- und Trostort. .... 315

Stephan Stein  
Praktiken des Kondolierens in Online-Medien  
zwischen Norm und Abweichung. .... 333

Konstanze Marx und Susanne Tienken  
Nachspüren. Konfigurationen von Zeit und Raum im di-  
gitalen Erzählen über Sterben und Sterbebegleitung. . 348

## Forum

Christa Dürscheid und Andreas Thier  
Digitales Gedenken und digitaler Nachlass  
Linguistische und juristische Perspektiven. .... 364

Anika Lieblang  
»Ich hab nen Jörg ist einfach leichter zu sagen als  
ich hab nen Tumor.« Sprachlich realisierte Coping-  
strategien von Krebspatientinnen und -patienten  
in digital illness narratives. .... 373

## Rezensionen

Axel Schweickhardt/Kurt Fritzsche: Kursbuch ärzt-  
liche Kommunikation. Grundlagen und Fallbeispiele  
Christoph Frilling. .... 381

Horst Gundlach: Wissenschaftler. Vierhundert  
Jahre Begriffsgeschichte einer Wörtersippe  
Rosa und Volker Kohlheim. .... 383

Christine Römer: Streit um Wörter. Sprachwandel  
zwischen Sprachbeschreibung und Sprachkritik  
Yingrui Bi. .... 385

Klaus Siewert: Wörterbuch deutscher Geheim-  
sprachen. Rotwelsch-Dialekte  
Stefan Zimmer. .... 388

Anna D. Havinga/Bettina Lindner-Bornemann (Hgg.):  
Deutscher Sprachgebrauch im 18. Jahrhundert  
Filip Kalas. .... 389

Verena Sauer/Toke Hoffmeister: Wahrnehmungs-  
dialektologie. Eine Einführung  
Jeffrey Pheiff. .... 392

Birte Arendt/Robert Langhanke (Hgg.): Nieder-  
deutschdidaktik. Grundlagen und Perspektiven [...]   
Katharina Böhmert und Lukas Knoben. .... 394

Qian Ruan: Kontrastive Analyse zur chinesischen und  
deutschen Berichterstattung über Katastrophen. [...]   
Peiqi Yan und Qi Chen. .... 399

# MUTTERSPRACHE

Vierteljahresschrift für deutsche Sprache

Herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche  
Sprache (GfdS) in Wiesbaden durch:

Prof. Dr. Jochen A. Bär (Vechta),  
Iris Buck (Essen),  
Thomas Menzel (Wiesbaden),  
Prof. Dr. Damaris Nübling (Mainz),  
Prof. Dr. Peter Schlobinski (Hannover).

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Ursula Bredel (Hildesheim)  
Prof. Dr. Martine Dalmas (Paris)  
Prof. Dr. Mathilde Hennig (Gießen)  
PD Dr. Nina-Maria Klug (Kassel/Vechta)  
Prof. Dr. Anja Lobenstein-Reichmann (GÖ/Prag/HD)  
Prof. Dr. Katja Lochtman (Brüssel)  
Prof. Dr. Sandro M. Moraldo (Bologna)  
Prof. Dr. Thomas Niehr (Aachen)  
PD Dr. Oliver Siebold (Bielefeld)  
Prof. Dr. Pamela Steen (Koblenz)  
PD Dr. Sören Stumpf (München)

Redaktion: Dr. Torsten Siever  
in Zusammenarbeit mit den wissen-  
schaftlichen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeitern der GfdS

Verlag: Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.  
Spiegelgasse 7, 65183 Wiesbaden  
Tel. +49 (0)611 99955-0, Fax -30  
Internet: [www.gfds.de](http://www.gfds.de)

Die *Muttersprache* erscheint in vier Ausgaben jährlich.

Beiträge für die *Muttersprache* werden an die Redaktion  
erbeten ([muttersprache@gfds.de](mailto:muttersprache@gfds.de)). Für unverlangt einge-  
sandte Bücher übernehmen wir keine Haftung. Autorin-  
nen und Autoren werden gebeten, die »Richtlinien und  
Hinweise« zu beachten ([www.gfds.de](http://www.gfds.de)).

Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Ver-  
lag entgegen.

Ein Abonnement gilt, falls nicht befristet bestellt, zur  
Fortsetzung bis auf Widerruf. Kündigungen des Abon-  
nements können nur bis zum Ablauf eines Jahres erfol-  
gen und müssen bis 15. November des laufenden Jahres  
bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.  
Spiegelgasse 7, 65183 Wiesbaden

Druck: clasen GmbH, Düsseldorf  
Umschlaggestaltung: Susanne Kreuzer, Petra Wilhelm

ISSN 0027-514X, <https://doi.org/10.53371/61051>  
Sämtliche Urheberrechte vorbehalten.  
Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

Gefördert von



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

# Digitales Gedenken und digitaler Nachlass

## Linguistische und juristische Perspektiven

Von CHRISTA DÜRSCHIED und ANDREAS THIER

### Abstract

Im Kontext des Todes von Angehörigen führt die Digitalisierung zu neuen kommunikativen Praktiken: Daten aus dem Leben Verstorbener werden auf digitalen Gedenkseiten publiziert, virtuelle Kerzen werden angezündet, Beileidsbekundungen ins Netz gestellt und Aphorismen, kleine Nekrologe oder private Fotos gepostet. Im Beitrag wird zunächst aus linguistischer Sicht dargelegt, welche sprachlichen und bildlichen Mittel verwendet werden, um auf diese Weise im Internet Verstorbenen zu gedenken. Dann werden diese Praktiken aus juristischer Perspektive betrachtet. Die Fragen, die sich hier stellen, betreffen sowohl das postmortale Persönlichkeitsrecht als auch die Verwaltung des digitalen Nachlasses. Es wird gezeigt, was Hinterbliebene tun können, wenn es keine solchen Regelungen gibt, aber auch, welche Maßnahmen man bereits zu Lebzeiten ergreifen kann, um den digitalen Nachlass zu regeln.

**Schlüsselwörter:** Gedenkprofil, Online-Trauerpraktiken, Social-Media-Account, Nachlass, Persönlichkeitsrecht, Erbe, Vorsorgemaßnahmen, Schweizerisches Bundesgericht, Deutscher Bundesgerichtshof

In the context of the death of relatives, digitization leads to new communicative practices: Data from the lifetime of the deceased are published on digital memorial sites, virtual candles are lit, condolences are posted online, and aphorisms, small necrologies, or private photos are posted. The article first explains from a linguistic perspective which linguistic and pictorial means are used to commemorate the deceased in this way on the Internet. Then, these practices are considered from a legal perspective. The questions that arise here concern both post-mortem personal rights and the administration of the digital estate. It is outlined what the bereaved can do if no such regulations exist and what measures can be taken during one's lifetime to regulate the digital estate.

**Keywords:** Memorial profile, online mourning practices, social media account, estate, right of privacy, inheritance, precautionary measures, Swiss Federal court, German Federal Court of Justice

<https://doi.org/10.53371/61057>

### 1 Vorbemerkungen

Auf den Facebook-Timelines der Verstorbenen, auf denen auch Freunde Nachrichten hinterlassen und Bilder posten können, habe ich verglichen, was vor dem Tod und was danach gepostet wurde: Manchmal waren es vor dem Tod 100 Posts – und danach 500. (Rasche 2022)

Dieses Zitat stammt aus einem Interview mit dem Soziologen Lorenz Widmaier, das im *Sterbeprotokoll 2022* unter dem Titel »Kontakt statt Distanz. Fotos, Videos, Posts – der digitale Nachlass kann Trauernde trösten« abgedruckt ist.<sup>1</sup> Widmaiers Aussage wirft eine Reihe von Fragen auf: Was schreiben die Hinterbliebenen zum Gedenken an Verstorbene auf Facebook? Welche Möglichkeiten des digitalen Gedenkens stehen ihnen außerdem zur

<sup>1</sup> Im *Sterbeprotokoll 2022* wird dargelegt, wie sich das Bestattungswesen in Deutschland verändert hat, wie um geliebte Verstorbene getrauert wird, wie Menschen sich mit dem eigenen Tod auseinandersetzen und welche Vorkehrungen sie treffen, um ihren digitalen Nachlass (z. B. E-Mail-Konten, Smartphone-Daten, Zugang zum Onlinebanking, Profile in sozialen Netzwerken) zu regeln.

Verfügung (z. B. via WhatsApp, auf X (vormals Twitter) oder YouTube)? Und wie sieht die rechtliche Seite aus? Ist es im Sinne der Verstorbenen, wenn Familienangehörige Bilder posten und Nachrichten hinterlassen, die an die gemeinsame Zeit erinnern? Dürfen private Fotos, die aus dem Besitz der Verstorbenen stammen, dafür verwendet werden? Wie sieht es generell mit den Persönlichkeitsrechten nach dem Tod aus?

Diese Fragen weisen bereits auf das hin, was Gegenstand der folgenden Ausführungen sein wird: In Abschnitt 2 werden wir auf verschiedene Praktiken des digitalen Gedenkens in sozialen Netzwerken eingehen und einige Beispiele anführen. Das geschieht aus einer linguistischen Perspektive; es wird also gezeigt, welche sprachlichen und bildlichen Mittel verwendet werden, um in Social-Media-Accounts an Verstorbene zu erinnern. Da es dazu bereits einige Publikationen gibt (vgl. z. B. Giaxoglou 2020; Moyer/Enck 2022) und zudem im Kontext des Forschungsprojekts »Trauerpraktiken im Internet« ein großes Korpus von Trauerdaten zur Verfügung steht (s. u.), hat dieser Teil exemplarischen Charakter; für quantitative Studien sei auf die Arbeiten im Umfeld des genannten Projekts verwiesen.<sup>2</sup> In Abschnitt 3 wenden wir uns der juristischen Seite des Themas zu. Wie es die obigen Fragen andeuten, gibt es hier verschiedene Szenarien. Diese unterscheiden sich darin, wie der Nachlass zu Lebzeiten geregelt wurde, ob Angehörige Zugriff auf den Nachlass haben und welche Dokumente sie für das digitale Gedenken verwenden dürfen. Ist es z. B. zulässig, Briefe oder WhatsApp-Nachrichten des Verstorbenen zu publizieren? Abschließend wird in diesem Abschnitt thematisiert, welche Vorsorgestrategien zu Lebzeiten notwendig sind, um sicherzustellen, dass der eigene Social-Media-Account nach dem Tod so verwaltet wird, wie man es selbst für sinnvoll hält.

## *2 Linguistische Perspektiven*

Im digitalen Raum gibt es verschiedene Möglichkeiten, eines geliebten Menschen zu gedenken. Das Memorieren kann angelehnt an Rituale sein, die aus der Offline-Welt übernommen wurden, es können aber auch neue Formen sein, die vor 20 bis 30 Jahren noch nicht vorstellbar waren. Zunächst zu Ersterem: Eine ältere Praxis ist, eine Gedenkstätte auf einem virtuellen Friedhof (z. B. <https://www.strassederbesten.de/>) einzurichten. Auf einer solchen Website kann man ein (virtuelles) Friedhofsgelände auswählen (z. B. den Friedhof für Sternenkinder oder für Corona-Opfer), man kann die Gedenkstätte mit Bildern, Aphorismen und eigenen Texten gestalten, eine Trauerkerze anzünden und Beileidsbekundungen entgegennehmen. In wissenschaftlichen Arbeiten wurde diese Online-Trauerpraktik bereits Ende der 1990er-Jahre thematisiert (vgl. z. B. Geser 1998); mittlerweile scheint sie nicht mehr im Fokus der Forschung zu stehen. Auch Lorenz Widmaier geht in dem oben erwähnten Interview auf diese Form des Trauerns nicht ein, er nennt andere, neuere Praktiken. So schildert er, dass ein Vater nach dem Tod der erwachsenen Tochter »über Jahre hinweg Erinnerungsvideos mit Fotos, kurzen Filmen und Sprachnachrichten der Tochter erstellt und auf YouTube hochgeladen« (Rasche 2022: 113) hat. Hier stellt sich natürlich die Frage, ob dies aus juristischer Sicht überhaupt zulässig ist (vgl. dazu Ab-

<sup>2</sup> Der vorliegende Beitrag entstand in enger Zusammenarbeit von zwei Projekten des Universitären Forschungsschwerpunkts (UFSP) »Digital Religion(s)« der Universität Zürich. Zum einen handelt es sich dabei um das Projekt »Trauerpraktiken im Internet« (Leitung: Karina Frick/Christa Dürscheid), zum anderen um das Projekt »Rechtsregeln und Regelungskonzeptionen für den Gebrauch von Informationstechnologie im Kirchen- und Staatskirchenrecht in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland« (Leitung: Andreas Thier). Für weitere Informationen zum UFSP siehe unter <https://www.digitalreligions.uzh.ch/de.html>.

schnitt 3). Eine andere Möglichkeit des digitalen Gedenkens besteht darin, den WhatsApp-Chat nach dem Tod des geliebten Menschen fortzusetzen und ihm weiterhin Nachrichten zu schicken (z. B. *Ich vermisse dich so sehr*). In diesem Fall wird das Trauern nicht – wie dies bei virtuellen Friedhöfen oder je nach Profileinstellungen auch auf Facebook, X etc. der Fall ist – in die Öffentlichkeit getragen, die Gefühlsäußerungen bleiben privat.<sup>3</sup>

Wie angekündigt sollen nun die verschiedenen (sprachlichen und bildlichen) Ausdrucksweisen zum digitalen Gedenken anhand einiger Beispiele dargestellt werden. Bleiben wir zunächst bei Facebook (vgl. dazu auch die Fallstudie von Giaxoglou 2020: 116–143): Hat man zu Lebzeiten in den Einstellungen vorgesehen, dass der eigene Account nach dem Tod in den »Gedenkzustand« versetzt wird, und hat man zudem einen »Nachlasskontakt« bestimmt,<sup>4</sup> dann kann diese Person Freundschaftsanfragen akzeptieren, das Profil- und Titelbild ändern, selbst etwas posten und auf eingehende Posts reagieren. Der Account, der nun den Zusatz »In Erinnerung an« trägt, bleibt also bestehen, die (Facebook-)Kontakte haben weiterhin die Möglichkeit, Nachrichten zu hinterlassen und Bilder hochzuladen. Je nach Privatsphäre-Einstellungen ist es aber nicht möglich, solche Accounts (etwa für Forschungszwecke) einzusehen.

Im Folgenden wird zunächst ein Beispiel angeführt, in dem auf der Profilseite dem Verstorbenen mit einem Foto und einem kleinen Text gedacht wird (der Vorname wurde hier und auch in (2) aus Datenschutzgründen ersetzt). Weitere Nachrichten, Beileidsbekundungen etc. sind bei diesem Account nicht einsehbar. Der Text stammt vermutlich von der Person, die auf Facebook den Nachlass verwaltet. Der Verstorbene wird direkt angesprochen, es wird über ihn zunächst im Rückblick geschrieben (»Du warst [...]«), dann wechselt die Schreiberin ins Präsens (»[...] lebt weiter«) und schließlich ins Futur (»Ich werde [...]«). Der Text erinnert auf diese Weise an einen kleinen Nekrolog. Lediglich die drei Emojis, die am Ende stehen, durchbrechen das Muster; in einem Offline-Kontext (z. B. in der Print-Traueranzeige) würde man eine solche Bebilderung nicht erwarten.

- (1) Im Schicksal gefunden, mit Liebe verbunden. Du warst nicht nur mein Ehemann, du warst auch mein bester Freund. Es waren nur 9 gemeinsame Jahre, aber es waren die schönsten Jahre meines Lebens. Ein Teil von dir lebt weiter, Rahel und das ist das beste Geschenk was du mir gemacht hast. Ich werde dich nie vergessen und denke jeden Tag an dich 🍷🍷🍷

Betrachten wir nun einen weiteren Account, der dem Gedenken dient, aber öffentlich zugänglich ist. In der Timeline finden sich zahlreiche Fotos (u. a. vom Verstorbenen, von der Familie, vom Grab), aber auch Landschaftsbilder und Text-Bild-Kombinationen mit eigenen kleinen Texten und Aphorismen (z. B. »Immer wenn wir von dir erzählen, fallen

<sup>3</sup> Das Beispiel WhatsApp zeigt, dass auch das Online-Trauern öffentlich oder nicht öffentlich sein kann: Wer WhatsApp zum »Dialog« mit Verstorbenen nutzt, tut dies nicht öffentlich; wer auf Twitter unter dem Hashtag *#RuheInFrieden* seine Trauer zum Ausdruck bringt oder zum Gedenken an den erwachsenen Sohn eine Website einrichtet (vgl. <https://www.kilian-memory.ch/>), veröffentlicht Privates. Schon im Jahr 1998 schrieb der Soziologe Hans Geser zu diesem (neuen) Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit: »[D]eath is an event taking place at the interface between public and private spheres, so that it profits highly from any technologies which – like the internet – increase the permeability between private and public worlds.« (Geser 1998: 24) Siehe dazu auch den Titel des Sammelbands von Imhof/Schulz (1998), in dem Gesers Beitrag auf Deutsch abgedruckt ist.

<sup>4</sup> Die Bezeichnungen wurden von den Hilfeseiten auf Facebook übernommen. Hier gibt es eine Rubrik mit dem Titel »Was passiert nach meinem Tod mit meinem Facebook-Konto?« (siehe unter <https://www.facebook.com/help/103897939701143>).

Sonnenstrahlen in unser Leben«). Wie wir daran sehen, gibt es verschiedene Praktiken des Erinnerns; keineswegs handelt es sich dabei nur um Trauerbekundungen. Auch posten hier viele Personen, die den Angehörigen ihr Mitgefühl ausdrücken wollen (z. B. »Alles Liebe, fühl dich fest gedrückt und umarmt. Es ist nicht leicht an so einem Tag. Bin in Gedanken bei euch 🤔💔.«). Anders als es in der Offline-Welt bei Kondolenzen die Regel ist, datieren solche Schreiben aber nicht nur aus der ersten Zeit nach dem Trauerfall, sondern folgen noch Jahre später. Meist wird der Verstorbene, wie auch weiter oben in Beispiel (1), direkt adressiert. Ein Beispiel dafür sehen wir im Folgenden. Die Schreiberin verwendet die 2. Person Singular, sie schreibt durchweg im Präsens und macht einen Unterschied zwischen »da oben« und »hier unten«.

- (2) Lieber Theo alles Liebe zum Geburtstag, wo immer du auch jetzt bist. 🌻🌻 Pass gut von da oben auf deine Familie hier unten auf! 😊

Im oben erwähnten UFSP-Projekt »Trauerpraktiken im Internet« wurden diese und andere charakteristische Merkmale digitalen Gedenkens auf der Basis von X-Daten herausgearbeitet. Als Datengrundlage dienten Tweets, die mindestens einen der folgenden Hashtags enthielten: #RIP, #restinpeace, #RuheInFrieden oder #R.I.P.<sup>5</sup> An dieser Stelle wird aus Platzgründen nur auf die UFSP-Forschung verwiesen (z. B. Frick 2022); hier soll abschließend ein anderer Punkt angesprochen werden: Warum ist es den Trauernden ein Bedürfnis, ihre Gefühle auf diese Weise öffentlich kundzutun? Moyer/Enck (2020) untersuchen diese Frage in einer empirischen Studie mit dem bezeichnenden Titel »Is my grief too public for you? The digitalization of grief on Facebook«. Die 50 von ihnen befragten Personen, in deren Umfeld kurz zuvor jemand verstorben war, gaben ganz verschiedene Gründe an. Diese wurden von Moyer/Enck (2020: 93) vier verschiedenen Kategorien zugeordnet (»Commemorate, Connection, Express emotion, Remember special occasions«). In der Studie wurde weiter die Frage gestellt, wie es aufgenommen wird, wenn auf Facebook Posts über Verstorbene erscheinen. Für die Autorinnen ergaben sich daraus drei Antwortkategorien: »Conflicted, Cathartic, Normalizing grief« (ibid.: 94). Eine der Antworten sei hier zur Illustration im Zitat wiedergegeben: »I find them to be painful to write and read but feel that they can also be cathartic and can help to build communities.« (Ibid.) Diese Antwort macht deutlich, welche Bedeutung das digitale Gedenken für die Hinterbliebenen, die Kondolierenden und auch für die Mitlesenden haben kann: Es dient der Vergemeinschaftung.

### 3 Juristische Perspektiven

Aus juristischer Sicht führen die oben skizzierten Praktiken digitaler Trauerkultur zu mehreren Fragestellungen, denen nachfolgend aus der Perspektive des deutschen und schweizerischen Rechts nachgegangen werden soll (für eine rechtsvergleichende Analyse s. Gössl 2020: 105–118; zu den Rechtsfragen im Kontext von kommunalen Leistungsangeboten Martini 2015). Den Ausgangspunkt bildet der Befund, dass immer mehr Menschen im Verlauf ihres Lebens eine Vielzahl von digitalen Dienstleistungen in Anspruch nehmen und eine in der Regel fortlaufend wachsende Fülle von digitalen Daten in ihre Sphäre gelangt. Der Download-Erwerb von Musik, Filmen oder Büchern, die Erstellung

<sup>5</sup> Vgl. für weitere Informationen den Blogbeitrag von Bodenmann/Frick/Görllich/Gröbel/Siever (2023) unter dem Titel »Adressierungsstrategien in Trauer-Tweets aus linguistischer und theologischer Perspektive«.

von Websites und Blogs oder die Nutzung von sozialen Medien lassen eine Vielfalt von Rechtsbeziehungen mit verschiedenen Dienstleistern entstehen. Im Todesfall der oder des Berechtigten entsteht auf diese Weise eine digitale Hinterlassenschaft, deren Einzelteile rechtlich zum Teil komplex gestaltet sind (für einen Überblick vgl. Kutscher 2015 aus der Perspektive des deutschen Rechts) – wie etwa im Fall von lebzeitig erworbenen Kryptowährungen (vgl. Amend-Traut/Hergenröder 2019; Lötscher 2021: Rdnrn. 296–338; s. a. Medler 2020: 264). Die Gesamtheit der digitalen Hinterlassenschaft wird in der deutschsprachigen Rechtslehre als *digitaler Nachlass* bezeichnet. Allerdings ist die Bedeutung dieses etwas schillernden Ausdrucks nicht eindeutig (vgl. etwa Grziwotz 2023: 400 m. w. N.). Als digitaler Nachlass gelten sollen etwa die »Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers betreffend informationstechnische Systeme einschließlich des gesamten elektronischen Datenbestands des Erblassers« (Deusch 2014: 2 f.; ihm folgend Lötscher 2021: Rdnrn. 5 f. m. w. N.), das »digitale Vermögen« (Künzle 2015: 39) oder auch nur »alle digital gespeicherten Daten [...], die dem Einflussbereich des Erblassers zuzurechnen sind« (Leipold 2022: Rdnr. 31).

Man mag mit Blick auf die zuletzt genannte Beschreibung daran zweifeln, ob Social-Media-Accounts, die den Ausgangspunkt der hier betrachteten Praktiken digitaler Memoria bilden, in diesem Sinn zum digitalen Nachlass gehören. Allerdings ist der Ausdruck *digitaler Nachlass* kein Rechtsbegriff, er umschreibt lediglich die Anknüpfungspunkte vielschichtiger rechtlicher Regelungen und Interessenlagen (ähnlich Budzikiewicz 2018: 561 f.). Die Frage nach der Zuordnung solcher Accounts zu Angehörigen, Erbinnen oder Erben oder zum jeweiligen Dienstleister ist damit also noch nicht beantwortet. Zwei Urteile des deutschen Bundesgerichtshofs von 2018 und 2020 haben mittlerweile allerdings Antworten geliefert: Gegenstand beider Fälle war der Tod eines Mädchens im Alter von 15 Jahren, das mit Zustimmung der Eltern einen Facebook-Account betrieben hatte. Um ermitteln zu können, ob der Tod des Mädchens auf einen Unfall oder auf einen durch Mobbing herbeigeführten Suizid beruhte, verlangte die Mutter als gesetzliche (Mit-)Erbin von Facebook Zugang zum Account ihrer Tochter, der aber in den – oben bereits angesprochenen – »Gedenkzustand« versetzt worden war, wodurch der klagenden Mutter der Zugriff auf gespeicherte Fotos oder Nachrichten verwehrt blieb. Der Bundesgerichtshof entschied 2018, dass Facebook der Mutter Zugriff auf den Account zu gewähren habe (Bundesgerichtshof 2018; für eine Einordnung der Entscheidung s. etwa Preuß 2018). Das Unternehmen stellte der Mutter indes lediglich einen Datencontainer mit einem PDF-Dokument im Umfang von 14 000 Seiten zur Verfügung. Dagegen klagte die Mutter und setzte sich 2020 erneut vor dem Bundesgerichtshof durch, der Facebook dazu verpflichtete, ihr vollen Zugang zum Account selbst zu gewähren (Bundesgerichtshof 2020). Diese Entscheidungen wurden auch in der Schweiz positiv aufgenommen (Lötscher 2021: Rdnrn. 106 f. m. w. N.). Auf den ersten Blick scheinen sie angesichts des erbrechtlichen Prinzips der Universalsukzession<sup>6</sup> selbstverständlich zu sein: Die Mutter, so hat auch der Bundesgerichtshof argumentiert, tritt als Rechtsnachfolgerin in den Vertrag zwischen der Tochter und dem Unternehmen Facebook ein, erhält also in jedem Fall das Zugriffsrecht auf den Account (Bundesgerichtshof 2018: 247 f. m. Rdnrn. 18 f.).

<sup>6</sup> Regel vom Erwerb des vererbten Vermögens »als Ganzem« auf die Erbin oder den Erben, vgl. § 1922 Abs. 1 BGB, Art. 560 Abs. 1 ZGB; dazu als Überblick Leipold 2022: Rdnrn. 192–196; Schwander 2023: Rdnrn. 2 ff.



Bei näherer Betrachtung ist dieser Ansatz aber nicht ganz so zwingend: So könnte man argumentieren, dass die Inhalte von Social-Media-Accounts als digitaler Spiegel der hinter ihnen stehenden Personen derart höchstpersönlich sind, dass sie erbrechtlichen Übergängen gar nicht zugänglich sind, sondern mit dem Tod der Person untergehen (wie etwa auch die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, vgl. Leipold 2022: Rdnr. 28). Im Facebook-Fall hat der Bundesgerichtshof allerdings zwischen der Höchstpersönlichkeit der *Inhalte* des Accounts einerseits und den *Leistungen* des Unternehmens durch die Bereitstellung des Accounts andererseits unterschieden; die Bereitstellung des Accounts ist für alle Nutzenden gleich und damit in keiner Weise höchstpersönlich (Bundesgerichtshof 2018: 252 ff. m. Rdnrn. 33–37; zustimmend aus schweizerischer Sicht Lötscher 2021: Rdnr. 178). Auf einem anderen Blatt steht indes die Frage, ob nicht der Persönlichkeitschutz der verstorbenen Person den Zugang der Erbeninnen oder Erben zu den regelmäßig hochpersönlichen Inhalten solcher Accounts blockiert. In diesem Punkt unterscheidet sich die Rechtslage in Deutschland und der Schweiz: In der deutschen Rechtsordnung besteht seit Langem ein sogenanntes postmortales Persönlichkeitsrecht (dazu etwa Ludyga 2022). Allerdings löst dieses Recht vor allem Abwehransprüche der Angehörigen gegen Dritte aus, hat aber keine erbrechtlichen Hinderungswirkungen (Bundesgerichtshof 2018: 260 f. m. Rdnrn. 52 f. m. w. N.). In der Schweiz erlischt das Persönlichkeitsrecht »mit dem Tode« der oder des Berechtigten (Art. 31 Abs. 1 ZGB). Die Angehörigen können einzig kraft ihres eigenen Persönlichkeitsrechts den sogenannten »Andenkenschutz« geltend machen, der aber an der Vererblichkeit von digitalen Inhalten nichts ändert (im Einzelnen Lötscher 2021: Rdnrn. 240 f.).

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob nicht Persönlichkeitsrechte Dritter verhindern, dass die Erbeninnen oder Erben durch den Zugriff auf die Social-Media-Accounts hiervon Kenntnis erlangen (wie etwa im Fall von Fotografien oder anderen persönlichen Mitteilungen). Allerdings zeigen Regelungen wie § 2047 Abs. 2 BGB (mit dem Hinweis auf »Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlass beziehen«) oder auch Art. 613 Abs. 2 ZGB (»Familienschriften und Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben«), dass solche Dokumente offenbar dem Nachlass zugerechnet werden und damit der Verfügungssphäre der Erbeninnen oder Erben zugeordnet sind. Demnach lässt sich argumentieren, dass die Kommunikationspartnerinnen und -partner einer verstorbenen Person stets das gesetzlich sanktionierte Risiko eingehen, dass nach dem Ableben ihres Gegenübers die von ihnen zu dessen Lebzeiten übermittelten Daten in die Hände anderer gelangen (für die Schweiz ausdrücklich auf dieser Linie Künzle 2015: 40). Auf dieser Linie hat auch der Bundesgerichtshof argumentiert und deswegen hierin kein Hindernis für den Zugang zum Account der oder des Verstorbenen gesehen; zudem hat er eine – in der Praxis kaum mögliche – Unterscheidung »zwischen höchstpersönlichen und sonstigen Inhalten« mit Recht abgelehnt (Bundesgerichtshof 2018: 254–260 m. Rdnrn. 39–51, das Zitat a. a. O., 51). Wie es scheint, hat diese Position auch in der Schweiz Zustimmung gefunden (vgl. Lötscher 2021: Rdnrn. 186–189). Allerdings könnte sich der Schutz insbesondere von Kommunikationspartnerinnen und -partnern der oder des Verstorbenen aus den regulatorischen Vorgaben des Fernmelde- und Datenschutzrechts ergeben. So verbietet Art. 43 des schweizerischen Fernmeldegesetzes den Anbietern von Fernmeldediensten, »Dritten« »Angaben über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern«; freilich ist derzeit noch nicht absehbar, ob Dienstleistungen wie die von Facebook überhaupt in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen (dazu Lötscher 2021: Rdnr. 195).



Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs war diese Frage im deutschen Recht noch umstritten, war doch den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen die Weitergabe von Kundendaten an »Dritte« untersagt (§ 88 Abs. 3 TKG a.F.). Der Bundesgerichtshof sah allerdings in Erbinnen und Erben von Nutzerinnen oder Nutzern von Social-Media-Accounts ohnehin keine »Dritten« (Bundesgerichtshof 2018: 261–265 m. Rdnrn. 54–63). Mittlerweile ist diese Wertung auch durch den bundesdeutschen Gesetzgeber übernommen worden, der durch das »Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien« vom 1. Dezember 2021 ausdrücklich klargestellt hat, dass das »Fernmeldegeheimnis [...] der Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht entgegen[steht]«, »wenn diese Rechte statt durch den betroffenen Endnutzer durch seinen Erben oder eine andere berechtigte Person, die zur Wahrnehmung der Rechte des Endnutzers befugt ist, wahrgenommen werden« (§ 4 TTSDG; zum Entstehungskontext Waßmer 2023: Rdnrn. 1 f.). In Deutschland ist diese Regelung im Verhältnis zur europarechtlichen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abschließend (Waßmer 2023: Rdnr. 3), sodass Einwände aufgrund der DSGVO gegen den erbrechtlich vermittelten Zugang zum Social-Media-Account Verstorbener damit auch hinfällig geworden sind. Für die Schweiz ergibt sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Zugangsgewährung von Erbinnen und Erben zu diesen Accounts aus den Regelungen des Datenschutzgesetzes (im Einzelnen: Lötscher 2021: Rdnrn. 262 f.).

Es bleibt die Frage, ob die Erbin oder der Erbe den Zugang etwa zu einem Facebook-Account auch gestaltend nutzen kann. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage nicht beantwortet, im geschilderten Fall ging es einzig um den Zugang zu den Daten selbst (Bundesgerichtshof 2018: 253 m. Rdnr. 36). In diesem Punkt spricht die persönliche Prägung solcher Accounts allerdings dafür, dass dem Grenzen gesetzt sind, die dann überschritten werden, wenn sich die Nutzung jenseits von Gedenkpraktiken bewegt (auf der gleichen Linie Leipold 2022: Rdnr. 38; offengelassen bei Lötscher 2021: Rdnrn. 208 ff.). Entscheidend ist in solchen Konstellationen auch die Ausgestaltung des Vertrags über den Account selbst. Die oben angesprochene Gestaltung der Vertragsbedingungen durch Facebook ist ein plastisches Beispiel für solche privatautonomen Regelungen.

Das führt uns zum letzten Punkt: Welche Vorsorgemaßnahmen sind zu Lebzeiten möglich, um die Nutzung des Social-Media-Accounts zu regeln? Tatsächlich bieten sich dafür zwei Gestaltungsmöglichkeiten an (Leipold 2022: Rdnr. 49; Lötscher 2021: Rdnrn. 34–44). Der vermutlich einfachste Weg ist die Ausstellung einer postmortalen Vollmacht, die die bevollmächtigte Person zur Verfügung über den Account bis hin zu dessen Löschung bevollmächtigt; die oben angesprochenen Geschäftsbedingungen von Facebook beziehen sich mit dem Hinweis auf einen »Nachlasskontakt« und dessen Befugnisse wohl vor allem auf diese Gestaltungsmöglichkeit. Komplexer ist die erbrechtliche Ausgestaltung in der Form von Auflagen für die Erbinnen und Erben, die allerdings komplizierter abzuwickeln sein könnte, muss doch dann zunächst gegenüber dem Dienstanbieter die erbrechtliche Position durchgesetzt werden. Zudem hat eine postmortale Vollmacht den Vorteil, dass sie im Zweifel leichter geändert werden kann als ein Testament, das insbesondere bei gemeinschaftlichen Testamenten von Eheleuten nach dem Ableben von Ehefrau oder Ehemann nicht mehr einseitig modifiziert werden kann.

Wie wir auch hieran sehen, gibt es aus juristischer Sicht hinsichtlich der Fülle an digitalen Daten einiges zu bedenken. Im Interesse der künftigen Erbinnen und Erben sollte man

sich deshalb frühzeitig mit dieser Thematik befassen und entsprechende Vorkehrungen treffen. Das gilt vor allem dann, wenn es um das Schicksal des digitalen Nachlasses im Einzelnen geht. Denn, so ist vielleicht deutlich geworden, das überkommene Regelungsgefüge des deutschen und des schweizerischen Erbrechts gibt diese Verantwortung letztlich in die Sphäre von Erblasserinnen und Erblassern.

## Literatur

- Amend-Traut, Anja/Hergenröder, Cyril (2019): »Kryptowährungen im Erbrecht.« In: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge* 3, S. 113–121.
- Bodenmann, Niclas/Frick, Karina/Görlich, Nico/Gröbel, Lea/Siever, Christina Margrit (2023): »Adressierungsstrategien in Trauer-Tweets aus linguistischer und theologischer Perspektive.« In: *Blog des Zentrums für historische Mediologie*. Zürich. <https://dlf.uzh.ch/sites/medioscope/2023/02/22/adressierungsstrategien-in-trauer-tweets-aus-linguistischer-und-theologischer-perspektive/>.
- Budzikiewicz, Christine (2018): »Digitaler Nachlass.« In: *Archiv für die civilistische Praxis* 218, S. 558–593. <https://doi.org/10.1628/acp-2018-0019>.
- Bundesgerichtshof (2018): »Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17.« In: *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen*, Bd. 219, S. 243–276. <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e3675dc5-0c2e-3665-b8a5-739abe82788f>.
- Bundesgerichtshof (2020): *Beschluss vom 27.08.2020 – III ZB30/20*. <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=110132&pos=0&anz=1>.
- Deusch, Florian (2014): »Digitales Sterben. Das Erbe im Web 2.0.« In: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge* 1, S. 2–8.
- Frick, Karina (2022): »Mediatisierte Praktiken der kollektiven Anteilnahme im Fokus metapragmatischer Kritik.« In: Busch, Florian/Droste, Pepe/Wessels, Elisa (Hgg.): *Sprachreflexive Praktiken. Empirische Perspektiven auf Metakommunikation*. Stuttgart, S. 199–219 (= LiLi: Studien zu Literaturwissenschaft und Linguistik 4).
- Geser, Hans (1998): »Yours Virtually Forever. Death memorials and Remembrance Sites in the WWW.« In: *Sociology in Switzerland: Towards Cybersociety and Vireal Social Relations*. Zürich. [http://socio.ch/intcom/t\\_hgesero7.html](http://socio.ch/intcom/t_hgesero7.html).
- Giaxoglou, Korina (2020): *A narrative approach to social media mourning: small stories and affective positioning*. New York (= Routledge research in narrative, interaction and discourse).
- Gössl, Susanne Lilian (2020): »Der »digitale Nachlass« im Rechtsvergleich.« In: *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft*, S. 105–122.
- Grziwotz, Herbert (2023): »Die Digitalisierung im Erbrecht.« In: *Monatsschrift für Deutsches Recht* 77 (7), S. 397–403.
- Imhof, Kurt/Schulz, Peter (Hgg.) (1998): *Die Veröffentlichung des Privaten – die Privatisierung des Öffentlichen*. Opladen/Wiesbaden.
- Künzle, Hans Rainer (2015): »Digitaler Nachlass nach schweizerischem Recht.« In: *Sucessio* 9, S. 39–54.
- Kutscher, Antonia (2015): *Der digitale Nachlass*. Göttingen. <https://doi.org/10.14220/9783737004367>.
- Leipold, Dieter (2022): »§ 1922 BGB – Gesamtrechtsnachfolge.« In: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 11, 9. Aufl. München.
- Lötscher, Cordula (2021): *Der digitale Nachlass*. Zürich/Basel/Genf.
- Ludyga, Hannes (2022): »Das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht.« In: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge* 29, S. 693–698.
- Martini, Mario (2015): »Trauer 2.0 – Rechtsfragen digitaler Formen der Erinnerungskultur.« In: *Wirtschaft und Verwaltung* 1, S. 35–44.
- Medler, Nadja (2020): »Sterben 2.0: Erben und Vererben von Kryptowährungen.« In: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, S. 262–268.

- Moyer, Lisa M./Enck, Suzanne (2020): »Is my grief too public for you? The digitalization of grief on Facebook.« In: *Death Studies* 44 (2), S. 89–97.
- Preuß, Nicola (2018): »Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit eines Kontos bei einem sozialen Netzwerk.« In: *Neue Juristische Wochenschrift* 23, S. 3146–3149.
- Rasche, Uwe (2022): »Kontakt statt Distanz. Fotos, Videos, Posts – der digitale Nachlass kann Trauernde trösten. Wenn man sich rechtzeitig darum kümmert. Interview mit Lorenz Widmaier.« In: *Sterbereport* 2022, S. 110–115.
- Schwander, Ivo (2023): »Art. 560 ZGB – Erwerb.« In: *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II. Art. 457–977 ZGB und Art. 1–61 SchIT ZGB*. 7. Aufl. Basel.
- Waßmer, Martin Paul (2023): »Vertraulichkeit der Kommunikation (§§ 3, 4, 5 TTDSG).« In: Säcker, Franz Jürgen/Körber, Torsten (Hgg.): *TKG – TTDSG*. 4. Aufl. Frankfurt am Main, S. 3185–3220.

---

Prof. Dr. Christa Dürscheid  
Universität Zürich  
Deutsches Seminar  
Schönberggasse 9  
8001 Zürich  
Schweiz  
duerscheid@ds.uzh.ch

Prof. Dr. iur. Andreas Thier  
Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Rämistrasse 74/11  
8001 Zürich  
Schweiz  
andreas.thier@ius.uzh.ch